

II. Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen

Die Bestimmungen der §§ 210, 21.1 StGB schützen die Durchführung von Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen (vgl. dazu Art. 21, 53, 54, 81 der Verfassung der DDR).

Studieren Sie dazu die Ausführungen im Lehrkommentar (S* 237 ~ 239).

Dabei ist besonders hervorzuheben, daß von den gesetzlichen Tatbeständen ausschließlich die hier bezeichneten Wahlen und Mitwirkungsrechte erfaßt werden. Die Behinderung der Teilnahme an einer anderen Wahl, z.B. der Leitung einer gesellschaftlichen Organisation, kann u.ü. z.B. nach der allgemeinen Bestimmung des § 129 StGB über Nötigung bestraft werden; dadurch wird der Kreis der für strafbar erklärten Verhaltensweisen erheblich eingeschränkt.

4. Aufgabe :

Erklären Sie die Bedeutung der Strafdrohung in beiden Strafbestimmungen für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit !